

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg

(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

vom 01. Oktober 2005, zuletzt geändert am 22. September 2022

Inkrafttreten:	01. Oktober 2005
1. Änderung:	01. September 2009
2. Änderung	01. Dezember 2009
3. Änderung	01. Januar 2014
4. Änderung	01. Mai 2019
5. Änderung	01. Dezember 2022

Inhaltsübersicht:

	Seite
Satzung:	
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	2
§ 2 Schuldner	3
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Datenschutz	3
§ 5 In-Kraft-Treten	3
Verzeichnis der Pauschalsätze:	
1. Streckenkosten	6
2. Ausrückestundenkosten	6
3. Arbeitsstundenkosten	7
4. Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten	7
5. Kosten sonstiger Leistungen	8
6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt	8
7. Personalkosten	9

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Neubiberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) ¹Die Gemeinde Neubiberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. ³Über die Überlassung entscheidet der Verantwortliche der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
- (2) Die 5. Änderung dieser Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 15. November 2022

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

zur Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Neubiberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6), den Personalkosten (Nummer 7) und dem Materialverbrauch (Nummer 8) zusammen. Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände, dem Landesfeuerwehrverband und den Berechnungen der Gemeinde Neubiberg

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Teleskoprettungsbühne	9,77 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 Straße	7,16 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	7,94 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
1.5	Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	7,16 €
1.6	Rüstwagen RW 2	8,76 €
1.7	Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,50 €
1.8	Einsatzleitwagen / Mehrzweckfahrzeug	6,18 €
1.9	Mannschaftstransportfahrzeug	3,94 €
1.10	Versorgungsfahrzeug	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für

2.1	Teleskoprettungsbühne	114,38 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 Straße	136,36 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	143,15 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20	184,02 €
2.5	Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	139,36 €
2.6	Rüstwagen RW 2	151,65 €
2.7	Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 €
2.8	Einsatzleitwagen / Mehrzweckfahrzeug	103,29 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug	40,82 €
2.10	Versorgungsfahrzeug	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Norm-Beladung des eingesetzten Fahrzeuges nach der Grundlage für die „Mindestausrüstung für Normfahrzeuge der Feuerwehr in Bayern“ der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg gehört (und wofür demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	C - Schlauch	3,00 €
3.2	B – Schlauch	3,50 €
3.3	Saugschlauch	4,00 €
3.4	Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat)	25,00 €
3.5	Tauchpumpe	13,50 €
3.6	Mehrzwecksauger	17,00 €
3.7	Lüftungsgerät	21,00 €
3.8	Kettensäge, Motorflex, Multicut, Trennschleifer	10,50 €
3.9	Dampfstrahlgerät	15,50 €
3.10	Handkehrmaschine	10,00 €
3.11	Power-Moon	15,00 €
3.12	Traktor	20,00 €

4. Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten

Für die Überlassung und Nutzung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungs- und Nutzungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

4.1	Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	10,00 €
4.2	Löschdecke	5,00 €
4.3	Armatur zur Wasserentnahme, Wasserweiterleitung oder Wasserabgabe (je Teil)	10,50 €
4.4	Feuerwehleine, Mehrzweckleine, Baumseil	5,00 €
4.5	Schiebeleiter	45,00 €
4.6	Steckleiter (je Teil)	10,00 €
4.7	Greifzug mit Zubehör	30,00 €
4.8	Kleinlöschgerät (ohne Nachfüllung)	10,50 €

4.9	Tauch- oder Ölumfüllpumpe mit Zubehör	35,00 €
4.10	Kabeltrommel	10,00 €
4.11	Handscheinwerfer	5,00 €
4.12	Flutlichtstrahler mit Stativ	10,00 €
4.13	Auffangbehälter mit Reinigung	27,00 €
4.14	Hydraulische Winde	15,00 €
4.15	D - Schlauch	2,50 €
4.16	C - Schlauch	5,00 €
4.17	B - Schlauch	7,50 €
4.18	Schlauchbrücke	3,00 €
4.19	Mehrzwecksauger	35,00 €

5. Kosten sonstiger Leistungen

5.1	Fehlalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem ersten Fehlalarm in einem Kalenderjahr	650,00 €
-----	--	----------

6. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und sonstige Wiederinstandsetzungsarbeiten

Werden folgende Gerätschaften eingesetzt, so werden pro Gerät folgende Pauschalsätze angewandt. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

6.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	25,00 €
6.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch des Pressluftatmers	
	- Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten	
	- Prüfen des Gerätes	
	- Füllen der Atemluftflasche	
	ohne Reinigung des Gerätes	
	je Pressluftatmer mit 1 x 6-Liter-Atemluftflasche / 1 x 6,8 Liter-Atemluftfl.	16,00 €
	je Pressluftatmer mit 2 x 6,8-Liter-Atemluftflasche	18,00 €
6.3	Sonstige Flaschenfüllungen je Liter Flaschenvolumen	1,00 €
6.4	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	10,00 €
6.5	Prüfen je Atemschutzmaske	5,00 €
6.6	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, prüfen	45,00 €
6.7	Reinigung von verschmutzter Einsatzkleidung, je Garnitur	35,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Ehrenamtlich Bedienstete

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

7.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird der jeweils aktuelle Stundensatz für den Wachdienst erhoben, wenn dem Einsatzleistenden weder ein Anspruch auf Lohnfortzahlung noch ein Anspruch auf Verdienstausschluss zusteht.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:

16,90 €

Abweichend von Nr. 7 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.